

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Yates Alemanes, Bavaria Charter S.L.**

### **Charterbedingungen:**

Die Chartergebühr ist in zwei Teilen fällig. 50% bei Vertragsabschluss sowie 50% bis 6 Wochen vor Ankunft. Die Gebühr enthält:

- Nutzung der Yacht samt Zubehör durch Charterer gemäss Checkliste
- Die Versicherungsprämien
- Der Liegeplatz im Club de Mar Palma

Wird die erste Anzahlung nicht termingerecht bezahlt, kann der Vercharterer das Schiff anderweitig verchartern. Ausfallbeträge hat der Charterer zu ersetzen. Der Schiffsführer erhält nach Eingang der Restzahlung (6 Wochen vor Anreise) ein Schreiben des Vercharterers für die Abfrage der letzten Details wie Übernahme/Rückgabezeiten, Bestellung der Bettwäsche, Aussenborder, Cabrera Genehmigung, Handynummer des Skippers, Crewliste, Einkaufsliste etc.

### **Übergabe der Yacht:**

Der Vercharterer verpflichtet sich, die vercharterte Yacht zu Beginn des Chartertermins dem Charterer seklar, sauber und mit gefüllten Tanks für Wasser, Treibstoff / Gas zu übergeben. Schiffszustand, technische Funktionen und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste vom Charterer bei Übernahme genau überprüft und durch Unterschrift bestätigt. Kann der Vercharterer auch ohne sein Verschulden die Charteryacht oder eine gleichwertige Yacht nicht zu Beginn des Chartertermins übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Charterpreises ohne Abzug verpflichtet. Nicht funktionierende Teile (insbesondere elektronische Bauteile) sofern sie die Funktionsfähigkeit, Seetüchtigkeit und Navigationsfähigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einer Minderung oder zu einem Rücktritt. Kann die vercharterte oder eine gleichwertige Yacht nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Beginn der Charterperiode nicht übergeben werden, so ist der Charterer berechtigt, durch einseitig schriftliche Erklärung gegenüber dem Vercharterer vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist der gesamte Charterpreis sofort zur Rückzahlung fällig. Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers sind ausgeschlossen. Der Vercharterer ist berechtigt, die Übergabe der Yacht zu verweigern, sofern der Charterer / Schiffsführer nicht über die entsprechende Qualifikation verfügt (= von der Versicherung anerkannter Bootsführerschein entsprechend seiner Nationalität). In diesem Fall verbleibt dem Vercharterer die volle Chartergebühr.

### **Versicherung:**

Die Kasko-Versicherung deckt alle Schäden an der Yacht, welche nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Die Kautionsdeckung deckt den Selbstbehalt dieser Versicherung. Bei Segelyachten: EUR 1.500,- von 30 bis 39 Fuss, EUR 2.000,- von 40 bis 51 Fuss. Bei Katamarane: EUR 2.500,- Bei Motoryachten: EUR 2.000,-. Die Haftpflichtversicherung (Schaden gegenüber Dritten) deckt Personen- und Sachschäden bis zu EUR 5.000.000,-. Alle Prämien für die Versicherungen sind in der Chartergebühr enthalten. Es besteht die obligatorische Personen-Unfallversicherung. Der Charterer ist sich bewusst, dass Schäden oder Verluste, welche durch Bruch dieses Vertrages, mutwillig oder fahrlässig verursacht wurden, durch die Versicherung nicht gedeckt sind und in voller Betragshöhe, unabhängig der hinterlegten Kautions, durch den Charterer bezahlt werden müssen. Beiboot und Zubehör, einschliesslich Aussenbordmotor, ist gegen Diebstahl oder Verlust nicht versichert. Dies beinhaltet Begleitpersonen, die vom Vercharterer für die Yacht-Reise des Charterers verpflichtet wurden. Der Vercharterer haftet nicht für Verlust oder Schäden von persönlichen Gegenständen oder Verletzungen, die aus dem Gebrauch der Yacht oder deren Ausrüstung resultieren. Wir empfehlen dem Charterer dringendst, eine Personen-Unfallversicherung für die eigene Crew und die Begleitpersonen abzuschliessen. Ebenso kann über Yacht-Pool eine Skipper-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (Bedingungen siehe „Yacht-Pool“ Formular).

### **Benutzung der Yacht:**

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft pfleglich und ordentlich zu behandeln und zu handhaben sowie die Vorschriften der See- und Hafentämter als auch der Zollbehörde und der örtlichen Polizei zu respektieren und entsprechend zu handeln. Der Charterer ist im Falle einer Gesetzesübertretung selbst unwillentlicher Art, diesen zuvor genannten Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Charterer haftet für alle Schäden an Yacht, Ausrüstung und Personen entsprechend auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Der Charterer verpflichtet sich, nur die zulässige Höchstzahl an Personen entsprechend der Anzahl der Kojen und wie auf der Crewliste angegeben wurden, an Bord zu nehmen. Der Charterer wird andere Yachten nur im ausdrücklichen Notfall schleppen und die gecharterte Yacht auch nur im ausdrücklichen Notfall (wenn die Mannschaft oder die Yacht in höchstem Masse gefährdet sind) schleppen lassen. (In diesem Fall nur mit eigener Trosse, um hohe Bergungskosten zu vermeiden). Der Lohn für das Schleppen muss vorher ausgehandelt und möglichst schriftlich oder durch Zeugen bestätigt werden.

### **Der Charterer verpflichtet sich:**

- die Bedingungen der Chartergenehmigung einzuhalten
- Alle Hafengelder zu bezahlen
- Im Besitz eines entsprechend von der Versicherung anerkannten Bootsführerscheines zu sein. (Eine Kopie muss dem Vercharterer bei Buchung zugesendet werden.)
- Die seemannschaftlichen und traditionellen Yachtgebräuche zu beachten
- Das Schiffs-Logbuch, einschliesslich Aufzeichnungen über Wetterberichte, ordnungsgemäss und laufend zu führen, Grundberührungen zu vermerken und im Falle dessen sofort dem Stationsleiter zu melden
- Bei Meldungen gefährdender Wetter- und Seeverhältnisse (ab 7 Bft) den schützenden Hafen/Bucht nicht zu verlassen bzw. den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht aufzusuchen
- Die Yacht vor offener Küste nicht ohne Aufsicht zu lassen und sicherzustellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann
- Keine Tiere an Bord zu lassen oder zu halten
- Bei der Reinigung der Yacht keine scheuernden, ätzenden und chlorhaltigen Putzmittel zu verwenden
- Die Yacht nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen, ohne Wettfahrten.
- Die Yacht nicht Dritten zu überlassen
- Das Rauchen unter Deck zu unterlassen
- Die turnusmässig anfallenden Kontroll- und Wartungsmassnahmen vorzunehmen
- Nachtfahrten nur mit besonderer Umsicht vorzunehmen und nur bei guten Revierkenntnissen
- Keine entgeltlichen Personen- oder Warentransporte durchzuführen

## **Fahrtgebiet**

Als Fahrtgebiet gilt das Gebiet der Balearen als vereinbart. Ein Verlassen dieses Gebietes ist nur nach Absprache mit dem Vercharterer (zeitlich ausreichend vor Abfahrt) zulässig.

## **Havarien**

Treten während der Dauer des Chartervertrages Schäden an der Yacht oder der Ausrüstung auf, so hat der Charterer unverzüglich telefonisch oder per Fax den Vercharterer zu informieren, um mit ihm die Kosten und die Zweckmäßigkeit der Reparatur abzustimmen. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahmung oder Behinderung des Schiffes, ist der Vercharterer unverzüglich telefonisch oder per Fax zu benachrichtigen. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (wie Ausfall und dergleichen) dienlich ist, sowie in Absprache mit dem Vercharterer gegebenenfalls Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und in Vorlage zu treten. Es dürfen keine Reparaturen ohne Zustimmung des Vercharterers veranlasst oder vorgenommen werden. Lässt sich ein Schaden nicht unterwegs beheben und ist eine Rückkehr den Umständen nach vertretbar, so ist der Charterer gehalten, nach Abstimmung mit dem Vercharterer vorzeitig zurückzukehren, so dass die Reparatur vor Beginn der Folgecharter am Stützpunkt durchgeführt werden kann. Unfälle und Havarien mit Beteiligung Dritter müssen umgehend dem Vercharterer gemeldet werden. Dabei sind die Personalien sowie Schiffstypen, Schiffsnamen und die Namen aller Havariebeteiligten festzuhalten. Der Charterer verfasst darüber einen Bericht für den Vercharterer und allenfalls die Versicherung. Dieser muss von allen beteiligten Parteien unterschrieben werden!

Kosten für die Behebung von Verschleißteilen und nicht verschuldeten Schäden werden gegen Quittung zurückerstattet. Alle anderen Schäden sowie Aufwendungen über abhandengekommene Schiffsausrüstung trägt der Charterer. In vorgenannten Fällen ist der Vercharterer berechtigt, bei Rückgabe der Yacht die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten oder einen Vorschuss zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers werden nicht ausgeschlossen, wenn z. B. eine Havarie verschwiegen wird. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht wird die Kautions sofort zurück gegeben. Falls sich der Vercharterer und der Charterer betreffend der Schadenshöhe, -ursache oder -verantwortlichkeit nicht einigen können, wird ein anerkannter Schadensinspektor beigezogen. In diesem Fall bleibt die Kautions in Gewähr des Vercharterers bis zum definitiven Entscheid.

## **Rückgabe der Yacht**

Die Rückgabe des Schiffes hat zum vereinbarten Termin, spätestens bis 17.00 (bei Motoryacht-Tagescharter bis 18:00 Uhr) im Club de Mar zu erfolgen. Eine kostenlose Übernachtung bis zum folgenden Tag – Abgabe der Yacht bis 08.00 Uhr – ist möglich, sofern keine dringenden Reparaturen durchgeführt werden müssen. Die Yacht ist sauber und vollgetankt zurückzugeben. Falls nicht getankt wurde, berechnet der Vercharterer den aktuellen Tarif/Liter plus eine Tankpauschale von EUR 100,-. Falls der Fäkalientank nicht geleert wurde, berechnet der Vercharterer EUR 150,- (bei Verstopfung EUR 300,-). Die Rückgabe der Yacht ist erfolgt, sofern diese von sämtlichen Crewmitgliedern mit ihrem persönlichen Gepäck geräumt ist und an den Vercharterer nach dessen Prüfung auf Mängelfreiheit zurückgegeben wurde. Etwaige Mängel, bzw. Schäden sind dem Vercharterer auf jeden Fall zu melden. Bei Rückgabe wird die Checkliste vom Charterer unterschrieben. Wird dies nicht getan ist die Übergabeliste bindend.

## **Verspätete Rückgabe**

Bei verspäteter Rückgabe hat der Charterer pro Tag die doppelte Chartergebühr der Tagescharter zu bezahlen, wenn die Verspätung auf seinem Verschulden beruht. Darüber hinaus trägt der Charterer die dem Vercharterer und der Nachfolgecrew entstandenen Kosten, wie Hotel, Porti, Telefon und sonstiges. Sollte der Törn an einem anderen Platz als dem vereinbarten Hafen beendet werden müssen, ist der Vercharterer rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Charterer verpflichtet sich in diesem Falle zur Wahrung der Überwachungsaufgaben, bei der Yacht zu bleiben, bis der Vercharterer oder dessen Vertreter die Yacht übernommen hat. Die Yacht gilt erst dann als ordnungsgemäß zurückgegeben, wenn sie in diesem Rückgabehafen abgenommen und durchgecheckt worden ist. Der Charterer trägt die hierbei entstehenden Kosten und Folgekosten. Der Charterer muss die Yacht deshalb in den letzten 24 Stunden vor Vertragsende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten. Als Verspätung gilt ebenfalls die nach Rückgabe benötigte Zeit für Reparaturen von Schäden oder Reinigungsarbeiten, die durch Fahrlässigkeit verursacht wurden.

## **Rücktrittsbedingungen**

Nach abgeschlossenem Chartervertrag ist ein Rücktritt vom Vertrag nur mit folgenden Stornokosten möglich:

- Mehr als 6 Wochen vor dem Charterdatum: 50% des totalen Charterbetrages
- innerhalb 6 Wochen vor dem Charterdatum: 100% des totalen Charterbetrages

Wir empfehlen Ihnen deshalb den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Im Weiteren empfehlen wir Ihnen, einen Teilnehmervertrag mit Ihren Crewmitgliedern abzuschließen, welcher Ihnen im Verhinderungsfalle einer oder mehrerer Personen das Recht gibt, geeignete Ersatzpersonen zu suchen um diesen Vertrag zu erfüllen. Der Vercharterer ist berechtigt, seine Leistung zu verweigern (vom Vertrag zurückzutreten), wenn der Charterer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

## **Verletzung der Vertragspflichten**

Bei Verletzung von Vertragspflichten haften der Charterer und seine Crew dem Vercharterer gegenüber für alle entstehenden Folgen gesamtschuldnerisch. Soweit der Vercharterer für vom Charterer zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Der Charterer hat ein Verschulden seines Schiffsführers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

## **Rechtsgrundlage und Teilnichtigkeit**

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen und formellen Recht des Landes, in welchem die Yacht gechartert wird (Spanien). Sollte ein Teil dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.

## **Reklamationen**

Beanstandungen betreffend der Yacht oder des Vercharterers müssen am Ende des Törns mit der genauen gegengezeichneten Ausfertigung des Rückgabeprotokolls an Ort dokumentiert werden.

## **Diese AGBs werden durch Unterschrift aller Beteiligten akzeptiert:**

Ort, Datum :